

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Weisung

Die aktuelle Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (LS 175.252) besitzt 13 Paragraphen. Durch die vorliegende Revision soll – neben verschiedenen, im Folgenden nicht eigens erwähnten, rein redaktionellen Retuschen – einer der Paragraphen wegfallen und sollen deren sieben inhaltliche (sowie zwei Randtitel) Änderungen erfahren. Das ruft nach herrschender Rechtsetzungspraxis nach einem Neuerlass. Dieser stützt sich nicht wie bislang ausdrücklich nur auf eine Bestimmung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2), sondern auch auf parallele des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) sowie des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1).

A. Gegenstand und Geltungsbereich

Der bisherige § 12, schlecht platziert und wenig hilfreich, wird gestrichen (dazu unten E Abs. 2). Zwar betonten ab der ersten Verordnung des Verwaltungsgerichts (ZG I 283.f.) alle ihre Anwendbarkeit

auch in Steuersachen; das macht aber § 1 Abs. 1 schon genügend deutlich.

B. Gerichtsgebühr

Bemessung

§ 2 wiederholt heute wie künftig sinnvollerweise, was sich bereits aus § 65a Abs. 1 Satz 1 VRG, § 338 Abs. 1 PBG sowie § 150b Abs. 1 StG ergibt. Der neue Randtitel «Bemessung» bezieht sich enger als der alte «Faktoren» auf den Bestimmungswortlaut.

Grundgebühr (§ 3)

Der jetzige Streitwerttarif des Abs. 1 besteht im Wesentlichen seit 1997 (OS 54, 381). Ab dann beträgt die Teuerung bis 2017 9,67% bzw. bis Juni 2018 10,53%. Diese wurde in der Vergangenheit bei Tarifanpassungen stets überkompensiert (GS I 381). Somit rechtfertigt sich nun ein Anheben der Gebühren – ausser dem gesetzlich festgeschriebenen Tiefst- und Höchstwert von Fr. 500 bzw. Fr. 50 000 (§ 65a Abs. 1 Satz 2 VRG, § 338 Abs. 2 PBG, § 150b Abs. 2 StG) – um 10%, und zwar auch deshalb, weil inzwischen die Geschäfte sich weiter verkompliziert haben und das unbedingte Replikrecht (sogenannter ewiger Schriftenwechsel) Platz gegriffen hat. Das erlaubt, das Gebot der wohlfeilen Verfahrenserledigung in Art. 18 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) einzuhalten. Es bleibt anzumerken, dass das Verwaltungsgericht etwa in den Jahren 2015–2017 seinen Aufwand lediglich zu rund $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{7}$ bzw. $\frac{5}{19}$ durch Einnahmen deckte.

Der bisherige Abs. 2 entfällt, wonach in Steuersachen der bei der einfachen Staatssteuer streitige Betrag mit dem Faktor 2,5 vervielfacht wird. Dies verträgt sich nämlich schlecht mit § 114 Abs. 4 Satz 1 StG, der als Streitwert jenen Steuerbetrag gelten lässt, welcher vom Streit betroffen ist.

Der neue Abs. 2 (zurzeit Abs. 3) senkt die Untergrenze bei Fällen ohne bestimmbaren Streitwert von Fr. 1000 auf Fr. 500, um § 65a Abs. 1 Satz 2 VRG, § 338 Abs. 2 PBG und § 150b Abs. 2 StG zu entsprechen. Die Strafverfahren werden gestrichen, weil sie als solche mit bestimmbarem Streitwert gelten.

Erhöhung und Herabsetzung (§ 4)

Abs. 1 stellt neu klar, dass die Grundgebühr bei Erhöhung nicht verdoppelt werden müsse, sondern auch zwischen 100% und 200% zu liegen kommen dürfe. Zudem gibt es keinen Grund, diese Möglichkeit wie bisher nur dem allein erwähnten Verwaltungsgericht vorzubehal-

ten; mit dessen Streichung erfolgt ein stillschweigender Einbezug auch des Bau- sowie des Steuerrekursgerichts.

Die Herabsetzbarkeit gemäss Abs. 3 wird auf sämtliche Verfahren mit geringem Aufwand ausgedehnt.

C. Kosten

Zustellkosten (§ 5)

Um der Teuerung bzw. Preissteigerungen der Post Rechnung zu tragen, wird in Abs. 1 die bisherige Portopauschale von Fr. 30 auf Fr. 35 und in Abs. 2 der Zuschlag von Fr. 20 auf Fr. 25 angehoben. Wenn beide Betragsarten sich neu nur «in der Regel» verlangen lassen, soll das bei Übergang zu elektronischem Schriftverkehr eine angepasste Lösung ermöglichen sowie eine weitere Revision entbehrlich machen.

Abs. 2 stellt klar, dass der Zuschlag nicht für jede Partei anfällt, wie das bislang in der Praxis teilweise gehandhabt wurde, sondern bloss für jede von einer Frist betroffenen Partei.

Auslagen (§ 6)

In Randtitel und Abs. 1 wie übrigens auch in §§ 8 Abs. 1 und 9 lassen sich die «Barauslagen» ohne Bedeutungsverlust um die erste Silbe erleichtern.

Weitere Kosten (§ 7)

Abs. 2 verweist nicht mehr auf die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 (LS 170.41), sondern angemessener Weise auf das genannter Verordnung übergeordnete einschlägige Gesetz.

In Abs. 3 darf die erst in der Verordnung von 2010 auf Fr. 50 festgesetzte Gebührenpauschale für eine Rechtskraftbescheinigung (auf gerichtseigenen Entscheiden) mangels seitheriger Teuerung bestehen bleiben. Jetzt wird ausdrücklich auch die kaum minder aufwendige schriftliche Bestätigung aufgeführt, gegen einen unterinstanzlichen Entscheid sei kein Rechtsmittel eingegangen. Die neue Formulierung, es «wird in der Regel» eine Gebühr erhoben, gestattet, allgemein oder im Einzelfall tunlich dünkende Ausnahmen zu machen.

D. Parteientschädigung (siehe auch oben zu § 6)

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird «nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung» durch einen Verweis auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV,

LS 215.3) ersetzt, hat doch mittlerweile das Obergericht dort in § 3 den Stundenansatz für die Entschädigung unentgeltlicher Rechtsvertretungen geregelt (vgl. ausserdem § 23 AnwGebV).

Der gegenwärtige Abs. 3 von § 9 entfällt, wonach die oder der Kammervorsitzende bzw. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter die Höhe der Entschädigung festsetzt; denn Letzteres wird heute als Teil des Sachentscheids durch den dafür zuständigen Spruchkörper aufgefasst.

E. Zahlungsfrist und Kautionen

Auch die in § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung von 2010 auf Fr. 20 verdoppelte Mahngebühr bleibt mangels seitheriger Teuerung unverändert, bekommt aber neu einen eigenen Abs. 3. Für dessen verständlichen Anschluss lassen sich Abs. 1 und 2 Satz 1 des geltenden § 10 nicht einfach streichen; da diese Bestimmungen allerdings bloss und zum Teil möglicherweise abweichend regeln, was schon in § 29a Abs. 1 f. VRG steht, werden diese gesetzlichen Vorschriften jetzt gerichtsangepasst durch § 10 Abs. 1 f. wiederholt.

Der bisherige § 12 zum Anwendungsbereich in Steuersachen wird gänzlich gestrichen. Dass nach Abs. 1 die (Gebühren-)Verordnung auch insofern gelte, folgt nämlich schon aus § 1 Abs. 1 (dazu oben A). Und der Verweis des Abs. 2 auf §§ 15 f. VRG betreffend Kostenvorschuss sowie unentgeltliche Rechtspflege nützt nichts, soweit diese Bestimmungen nicht schon kraft übergeordneten Rechts greifen.

F. Schlussbestimmung

Der Neuerlass erfordert die Aufhebung der geltenden Verordnung (§ 12, bislang § 13). Zugleich sind die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser neuen Verordnung aufzunehmen (Ziff. II).

Im Namen des Verwaltungsgerichts
 Der Präsident: Die Generalsekretärin:
 Dr. R. Bodmer lic. iur. L. Eigensatz

Anhang

Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr)

(vom 3. Juli 2018)

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, § 337a Abs. 1 lit. b des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 sowie § 118 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997,

beschliesst:

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die von Verwaltungs-, Baurekurs- sowie Steuerrekursgericht festzusetzenden Verfahrenskosten und Parteienschädigungen.

² Verfahrenskosten sind Gerichtsgebühr und Kosten.

B. Gerichtsgebühr

§ 2. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Gerichts, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse. Bemessung

Grundgebühr

§ 3. ¹ Bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert richtet sich die Gerichtsgebühr nach dem Streitwert und beträgt in der Regel:

Streitwert (in Franken)	Gerichtsgebühr (in Franken)
bis 5 000	500
von 5 000 bis 10 000	500 bis 1 100
von 10 000 bis 20 000	1 100 bis 2 200
von 20 000 bis 50 000	2 200 bis 4 400
von 50 000 bis 100 000	4 400 bis 6 600
von 100 000 bis 250 000	6 600 bis 11 000
von 250 000 bis 500 000	11 000 bis 16 500
von 500 000 bis 1 Mio.	16 500 bis 22 000
über 1 Mio.	22 000 bis 50 000

² Bei Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert beläuft sich die Gebühr in der Regel auf Fr. 500 bis Fr. 50 000.

Erhöhung und Herabsetzung

§ 4. ¹ In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

² Bei Entscheiden ohne materielle Prüfung der Begehren kann die Gebühr bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

³ Wird der Entscheid nicht schriftlich oder nur summarisch begründet oder entsteht sonst bloss geringer Aufwand, kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

C. Kosten

Zustellkosten

§ 5. ¹ Für jede am Verfahren beteiligte Partei wird in der Regel eine Portopauschale von Fr. 35 in Rechnung gestellt. Mehrere Parteien mit einer gemeinsamen Zustelladresse gelten als eine Partei.

² Bei Verfahren mit mehr als einem Schriftenwechsel oder mit anderen fristauslösenden Zustellungen erhöht sich in der Regel die Portopauschale für jede von der Frist betroffene Partei um je Fr. 25.

³ Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet.

Auslagen

§ 6. ¹ Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinkosten sowie andere Auslagen werden gesondert verrechnet.

² Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte vom 11. Juni 2002.

§ 7. ¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 pro Seite erhoben. Weitere Kosten

² Für Kopien ausserhalb hängiger Verfahren sowie für die Anonymisierung von Akten gilt die Gebührenregelung gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007.

³ Für jede Rechtskraftbescheinigung oder schriftliche Bestätigung, dass keine Rechtsmittel eingegangen sind, wird in der Regel eine Gebührenpauschale von Fr. 50 erhoben.

D. Parteientschädigung

§ 8. ¹ Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen bemessen. Bemessung

² Unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

§ 9. ¹ Die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand erhält den notwendigen Zeitaufwand gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 entschädigt. Der notwendige Zeitaufwand bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Falls. Auslagen werden separat vergütet. Unentgeltlicher
Rechtsbeistand

² Die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand reicht dem Gericht nach dessen Aufforderung eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und über die Auslagen ein. Wird die Zusammenstellung nach Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

E. Zahlungsfrist und Kautionen

§ 10. ¹ Verfahrenskosten müssen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung bezahlt werden. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen. Zahlungsfrist,
Mahnung

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung der Säumigen. Sie schulden ab deren Empfang 5% Verzugszins.

³ Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.

Kautionen

§ 11. Auf Kautionen wird kein Zins vergütet.

F. Schlussbestimmung

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird aufgehoben.

II. Die Verordnung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann binnen 30 Tagen ab Veröffentlichung beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung zusammen mit dem Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates im Amtsblatt.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht und die Staatskanzlei.